

Zuschuss des Landes Niedersachsen:**Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von durch die Covid-19-Pandemie****Wer kann diese Billigkeitsleistung beantragen?**

Kleine und mittlere Betriebe, die in Folge der Covid-19-Pandemie

- in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage und/oder
- in Liquiditätsengpässe geraten sind.
- bis 49 Beschäftigte (Vollzeitäquivalente, d.h. Teilzeitstellen auf Vollzeit umrechnen)
- Jahresumsatz bis 10,0 Mio. Euro oder
- Jahresbilanzsumme bis zu 10,0 Mio. Euro.

Diese Hilfen stehen auch Start-Ups zur Verfügung, wenn diese jünger als 5 Jahre sind. Das gilt auch, wenn diese vor Ausbruch der Corona-Krise noch keine schwarzen Zahlen geschrieben haben. Voraussetzung ist im Kern ein tragfähiges Geschäftsmodell und eine positive Einschätzung der weiteren Unternehmensentwicklung.

Betrieben, über deren Vermögen bereits ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird kein Zuschuss gewährt.

Mit welcher Betriebsgröße bekomme ich welchen Zuschuss?

- bis 5 Beschäftigte: 3.000 Euro
- bis 10 Beschäftigte: 5.000 Euro
- bis 30 Beschäftigte: 10.000 Euro
- bis 49 Beschäftigte: 20.000 Euro

Dieser Zuschuss kann für durchlaufende Betriebskosten wie z. B. Mietzahlungen oder Zinsverpflichtungen verwendet werden. Der Zuschuss kann pro Unternehmen je nur einmal gewährt werden.

Welche Voraussetzungen müssen sie erfüllen?

- Antragsteller müssen dem Antrag eine Erklärung zu den Gründen der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage und/oder des Liquiditätsengpasses beifügen. (Glaubhaftmachung der Schwierigkeiten und ein Mindestmaß an Informationen reicht aus.)
- Liquiditätsengpass bedeutet, dass keine (ausreichende) Liquidität vorhanden ist, um z. B. laufende Verpflichtungen für Entgelte, Materiallieferungen oder Miete zu zahlen.
- Vor Inanspruchnahme der Soforthilfe ist **verfügbares liquides Privatvermögen** einzusetzen.

Wie wird geprüft, ob „liquides Barvermögen vorliegt?“

- Nicht anzurechnen sind z. B. langfristige Altersversorgung (Aktien, Immobilien, Lebensversicherungen, etc.) oder Mittel, die für den Lebensunterhalt benötigt werden.
- Eine vertiefende Prüfung zu dieser Frage ist nicht vorgesehen.
- Die Antragsprüfung kann zusätzlich durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof oder dessen Beauftragte sowie das Niedersächsische Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung oder dessen Beauftragte erfolgen.

Welche Geltungsdauer hat diese Richtlinie?

Diese Richtlinie tritt am 25.03.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft. Angesetzt ist derzeit ein Volumen von 100 Mio EUR.

Wo stelle ich den Antrag?

Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12 – 16, 30177 Hannover. Sie stellt die für die Antragsstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite www.nbank.de bereit. Geplant ist, dass ab dem 25.03.2020 ab ca. 15.00 Uhr die Antragsunterlagen online stehen.

Die Antragsunterlagen finden Sie unter dem Stichwort „Antrag auf Gewährung und Auszahlung der Niedersachsen-Soforthilfe Corona“.

Fügen Sie dem Antrag auf Gewährung und Auszahlung der Niedersachsen-Soforthilfe Corona Folgendes bei:

- De-minimis-Erklärung des Antragstellers
- Nachweis der Unternehmung:
 - Kopie der Gewerbeanmeldung,
 - oder des Handelsregisterauszuges,
 - oder Auszug Genossenschaftsregister.

Es reicht das elektronische Hochladen der Anträge. Es muss kein Ausdruck und Zusendung in Papierform erfolgen.

Bitte Geduld, wenn es nicht sofort klappt. Neuigkeiten zum Antragsverfahren finden Sie immer im Newsletter- bitte anmelden: <https://www.nbank.de/Service/News/Abo-Newsletter/index.jsp>. Geplantes Ziel ist, dass die Anträge innerhalb einer Woche geprüft werden und dann eine zügige Auszahlung erfolgt.

Haben die Betriebe einen zwingenden Rechtsanspruch auf den Zuschuss?

Nein - die Billigkeitsleistung wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Kann ich zeitgleich einen Antrag auf den Bundeszuschuss stellen?

Nicht nur die Landesregierung sondern auch die Bundesregierung wird einen Zuschuss gewähren, dieser ist bereits vom Bundeskabinett beschlossen und muss nun noch vom Bundesrat und Bundestag beschlossen werden:

Es handelt sich um eine Förderung von Kleinstbetrieben bis zu 9 Mitarbeitern:

- ➔ Kleinstunternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten und Soloselbständige: Einmalzahlung von bis 9.000 Euro für drei Monate
- ➔ Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten: Einmalzahlung von bis 15.000 Euro für drei Monate

Die Richtlinie sagt: „Eine gleichzeitige Inanspruchnahme ... ist ausgeschlossen.“

ABER: Eine Kombination der Programme soll möglich sein. Dies bedeutet: Wenn Sie z.B. die Landesförderung in Anspruch genommen haben und dann immer noch die Voraussetzung für die Bundesförderung vorliegen, können diese beiden Programme kombiniert werden. Insoweit wird das Land mit der Bundesförderung eine Verwaltungsvereinbarung schließen, dass dies möglich ist. Einen aktuellen Überblick über die Bundesmittel finden Sie hier:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-Milliardenhilfe-fuer-alle.html>

Hinweise zum Verfahren

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin ist zu verpflichten, die Billigkeitsleistung zurückzuzahlen soweit Entschädigungsleistungen-, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln und oder zusammen zu einer Überkompensation führen. Darlehen sind von einer Anrechnung ausgenommen.